

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.492.865

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7381/J-NR/2021 betreffend Widerstand gegen unbezahlte Pflichtpraktika im Gesundheitsbereich, die die Abg. Mag. Christian Ragger, Kolleginnen und Kollegen am 9. Juli 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 17:

- *Welche Konzepte bieten Sie bzw. Ihr Ministerium Studenten an, um während einer Praktikumsphase finanzielle Unterstützungen zu erhalten?*
- *Welche Empfehlungen hinsichtlich der Finanzierung des Studiums während der Praktikumsphase erteilen Sie den Studenten einer Fachhochschule?*

Studierende mit dem Bezug einer Studienbeihilfe können diese auch während der Absolvierung eines unbezahlten Praktikums weiter im vollen Umfang beziehen. Damit sind sozial bedürftige Studierende finanziell genauso abgesichert wie während des Lehrveranstaltungsbetriebs. Es kann daher empfohlen werden, durch einen Antrag bei der Studienbeihilfenbehörde den Anspruch auf Studienbeihilfe überprüfen zu lassen. Dies ist dank der elektronischen Antragstellung mit geringem Aufwand verbunden. Alle notwendigen Informationen sind auf der Homepage der Studienbeihilfenbehörde www.stipendium.at zu finden.

Zur Frage nach einer Entlohnung der in der Ausbildung vorgesehenen Pflichtpraktika für die Studierenden im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege ist darauf hinzuweisen, dass für die Finanzierung der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge in der Gesundheits- und Krankenpflege grundsätzlich keine Fördermittel des Bundes vorgesehen sind. Die gesamte Finanzierung dieser Fachhochschul-Ausbildungen erfolgt - wie schon an den Gesundheits- und Krankenpflegesschulen - (mit einer privaten Ausnahme) ausschließlich

landesseitig. Diese Form der Finanzierung bzw. Kostentragung durch die Länder ergibt sich aus der entsprechenden Kompetenzverteilung.

Ergänzt wird, dass im Studium Human- und Zahnmedizin die Pflichtpraktika im Klinisch-praktischen Jahr in den §§ 35a und 35b Universitätsgesetz 2002 (UG) geregelt sind. In diesen wird festgehalten, dass das Praktikum ein Teil des Studiums ist und dem Erwerb und der Vertiefung der notwendigen Fertigkeiten dient. Ein Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Lehreinrichtung wird dadurch nicht begründet. Als Teil des Studiums ist eine Abgeltung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht vorgesehen. Im Studium Humanmedizin werden von den Krankenanstaltenträgern freiwillige Unterstützungsleistungen von EUR 600,00 bis EUR 650,00 pro Monat geleistet. Diese länderweise einheitlichen Unterstützungsleistungen beruhen allerdings nicht auf Vereinbarungen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Fragen 2 bis 4 sowie 9 und 10:

- *Halten Sie bzw. Ihr Ministerium es für gerechtfertigt, ein einsemestriges Praktikum unbezahlt zu lassen?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn nein, welche Schritte und Maßnahmen setzen Sie, um die Bezahlung von Praktika zu fördern?*
- *Wie erklären Sie sich den hohen Anteil nichtbezahlter Praktika im Pflege- und Gesundheitsbereich?*
- *Welche Maßnahmen wollen Sie hinsichtlich einer Erhöhung des Anteils bezahlter Praktika im Pflege- und Gesundheitsbereich setzen?*

Bezüglich des beabsichtigten Ergründens von Meinungen und Einschätzungen wird bemerkt, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 ff.; Atzwanger/Zögernitz, NR-GO (1999), 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch Rechtsmeinungen) oder persönliche Einschätzungen.

Sachlich ist festzuhalten, dass das Ausbildungsverhältnis zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung in FH-Bachelorstudiengängen im Pflege- und Gesundheitsbereich recht detailliert in den diversen FH-Ausbildungsverordnungen (z.B. Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung - FH-GuK-AV) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geregelt ist. Aufgrund der aufbauenden Verschränkung von theoretischer und praktischer Ausbildung unter Berücksichtigung des didaktischen Prinzips „Vom Einfachen zum Komplexen“ finden beispielsweise die diversen Praktika in der Gesundheits- und Krankenpflege (zumeist) in allen drei Studienjahren des Bachelorstudiums statt. Entscheidend ist, dass es sich um ausbildungsrelevante Praktika des jeweiligen Studiums handelt. Vor diesem Hintergrund dürfte bei der Auswahl der

Praktikumsstellen die inhaltlich motivierte Überlegung im Vordergrund stehen, für alle Studierenden genügend ausbildungsrelevante Praktikumsstellen mit den erforderlichen und entsprechend qualifizierten Praktikumsanleiterinnen bzw. -leitern in den diversen Ausbildungsbereichen bereitzustellen. Die Ausgestaltung der genauen Modalitäten fällt (im intramuralen Bereich) in die Zuständigkeit der jeweiligen Trägereinrichtungen.

Wie schon zu Fragen 1 und 17 ausgeführt, erfolgt die gesamte Finanzierung der FH-Ausbildungen im Pflege- und Gesundheitsbereich landesseitig, woraus sich auch die Zuständigkeit für eine allfällige Bezahlung der ausbildungsrelevanten Praktika für die FH-Studierenden ergibt. Unabhängig davon sind alle ordentlichen Studien an Fachhochschulen von der Studienförderung erfasst. Das Beziehen einer Studienbeihilfe gemäß Studienförderungsgesetz gilt folglich auch für FH-Studierende der Studiengänge im Pflege- und Gesundheitsbereich.

Zu Frage 5:

- *Welche Maßnahmen setzen Sie bzw. Ihr Ministerium, um die Anrechenbarkeit von Berufserfahrung im Zusammenhang mit Studien an Fachhochschulen zu fördern?*

Bezüglich der Frage der Anrechenbarkeit legt das Fachhochschulgesetz (FHG) grundsätzlich fest, dass eine Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des jeweiligen FH-Studienganges vorzusehen ist und dadurch eine Verkürzung der Studienzeit erreicht werden kann. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen ist in diesem Zusammenhang auf Antrag der oder des Studierenden vom FH-Studiengang festzustellen. Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind diesbezüglich in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen. Das konkrete Vorgehen und die konkrete Umsetzung von entsprechend qualitätsgesicherten Anrechnungen von bereits erworbenen Kompetenzen fällt in den autonomen Entscheidungs- und Verantwortungsbereich der jeweiligen Fachhochschule.

Mit der im Nationalrat bereits behandelten und in der Sitzung am 8. Juli 2021 beschlossenen Änderung des FHG (Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundesgesetz über die „Diplomatische Akademie Wien“ und das COVID-19-Hochschulgesetz geändert werden; 945 d.B. XXVII. GP; geplantes Inkrafttreten mit 1. Oktober 2021) wird zudem explizit verankert, dass berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu einem Höchstmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten von den Fachhochschulen anerkannt werden können.

Zu Fragen 6 bis 8:

- *Ist Ihnen die im Artikel genannte Umfrage der fünf Studenten des Studiengangs Journalismus und Medienmanagement bekannt?*
- *Welche Schlüsse ziehen Sie in diesem Zusammenhang aus den Umfrageergebnissen?*
- *Welche Maßnahmen wollen Sie bzw. Ihr Ministerium hinsichtlich des Umfrageergebnisses, wonach sich 95% gegen die Nichtbezahlung von Praktika aussprechen, anstreben?*

Die im Standard-Artikel vom 16. Juni 2021 genannte Umfrage der fünf Studierenden des Studienganges „Journalismus und Medienmanagement“ an der FH Wien der WKW ist dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht bekannt. Sie ist zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Anfrage auch auf der Website der Fachhochschule nicht auffindbar. Eine darauf aufbauende Beurteilung oder Kommentierung kann daher seriöserweise nicht erfolgen.

Zu Fragen 11 bis 16:

- *Welche Tätigkeitsverhältnisse bestanden bei Praktika im Zusammenhang mit einem FH-Studium insgesamt in den einzelnen Bundesländern im Jahr 2020?*
- *Welche Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse bestanden bei Praktika im Zusammenhang mit einem FH-Studium insgesamt den einzelnen Bundesländern im Jahr 2020?*
- *Nach welchen Kriterien wird die Tätigkeit eines Praktikums als Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis definiert?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie bzw. Ihr Ministerium, um den Anteil an Arbeitsverhältnissen in diesem Zusammenhang zu erhöhen?*
- *Welche Stellungnahme geben Sie bzw. Ihr Ministerium in Bezug auf das (unterschiedlich hoch ausfallende) Taschengeld während eines Praktikums ab?*
- *Welche Maßnahmen ergreifen Sie bzw. Ihr Ministerium zur fairen Ausbezahlung von Taschengeldern?*

Gemäß FHG ist den Studierenden im Rahmen von FH-Bachelorstudiengängen ein Berufspraktikum vorzuschreiben, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt. Die Studienzeit wird folglich um die Dauer des Berufspraktikums auch nicht verlängert. Es handelt sich also in jedem Fall um einen ausbildungskonstitutiven Teil eines FH-Studienganges.

Die konkrete Ausgestaltung des Tätigkeitsverhältnisses ist in den einzelnen Bundesländern nicht einheitlich geregelt, sondern von FH-Studiengang zu FH-Studiengang bzw. genauer gesagt von Einzelfall zu Einzelfall der jeweiligen Studierenden je nach Ausbildungssituation bzw. -erfordernis und Unternehmen/Einrichtung im konkreten Fall zu vereinbaren. Entsprechend gestalten sich die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse unterschiedlich -

mehrheitlich mit arbeitsrechtlichem Vertrag zum Arbeitgeber bis hin zu freien Vereinbarungen mit und ohne Aufwandsentschädigung.

Wie schon vorstehend ausgeführt, ist in erster Linie nicht der Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung angesprochen, wenn es um die vertragliche Ausgestaltung und Abgeltung der Praktika an den Gesundheits- und Krankenanstalten bzw. die Erarbeitung von Unterstützungsmaßnahmen in der Pflegeausbildung geht. Gemeinsame Initiativen werden von mir im Rahmen meines Zuständigkeitsbereichs jedoch gerne unterstützt, wobei die Studienbeihilfe jedenfalls einen entsprechenden Beitrag darstellt.

Wien, 9. September 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

